

**TK01/2012  
VOM 10.01.2012**

■ **Regulatorisches: TKK leitet neues Marktanalyseverfahren M 1/12 ein**

In ihrer Sitzung vom 9. Jänner 2012 leitete die TKK das Marktanalyseverfahren M1/12 ein. Aufgrund der TKG-Novelle gibt es für dieses Verfahren zahlreiche Neuerungen im Bereich der Wettbewerbsregulierung und beim Verfahrensrecht.

**Seite 02**

■ **Terminavisos: Salzburger Telekom-Forum**

**Seite 05**

■ **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz**

**Seite 05**

**IMPRESSUM:**

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0)1 58058-0  
Fax: +43 (0)1 58058-9191  
E-Mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

**BEREC  
CHAIR 2012  
AUSTRIA**

## **Regulatorisches** TKK leitet neues Marktanalyseverfahren M 1/12 ein

### **1. TKG-Novelle 2011 bringt Neuerungen im Bereich der Wettbewerbsregulierung**

#### **Neue Zuständigkeit für die TKK**

Am 22. November 2011 trat die bislang umfangreichste Novelle des TKG 2003 in Kraft. Die Novelle, deren Anlass die Änderung der EU-Richtlinien für elektronische Kommunikation war, brachte eine Reihe von Anpassungen und Neuerungen für die Regulierung des Telekomsektors mit sich. Neben anderen wesentlichen Änderungen des Telekomrechts – wie den Erweiterungen des Nutzerschutzes, der Überprüfung von Sicherheitskonzepten für Netz- und Dienstebetreiber oder Zuständigkeiten für die Erlassung einer Reihe von Verordnungen durch die RTR-GmbH – brachte die TKG-Novelle 2011 auch wesentliche Neuerungen im Bereich der Wettbewerbsregulierung mit sich. So wurden unter anderem die Zuständigkeiten für die Definition und die Wettbewerbsanalyse der Telekom-Märkte (§§ 36 ff) zusammengeführt und liegen nunmehr beide bei der Telekom-Control-Kommission (TKK).

Waren bisher die Telekommunikationsmärkte, die der sektorspezifischen Regulierung unterliegen, durch eine (regelmäßig aktualisierte) Verordnung der RTR-GmbH vorab definiert, ist nunmehr auch die Marktdefinition in sachlicher und geografischer Hinsicht in Bescheidform von der TKK zu entscheiden. Das bedeutet, dass bei Einleitung der Marktanalyseverfahren (im nunmehr erweiterten Sinn, also einschließlich der Marktdefinition) nicht mehr festgelegt ist, welche Märkte überhaupt zu untersuchen sind. Diese Frage ist Teil des Verfahrens.

### **2. Neuerungen im Bereich des Verfahrensrechts für Großverfahren**

#### **Eigene Regeln für Großverfahren**

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs und einer darauf aufbauenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2008 haben alle Personen, die von einer regulierungsbehördlichen Entscheidung „betroffen“ sind, Parteistellung in den Verfahren vor der Behörde. In dieser Hinsicht hat die TKG-Novelle keine relevanten Änderungen gebracht. Es sind daher nach wie vor über 500 in diesem Sinn „betroffene“ Betreiber grundsätzlich dem Marktanalyseverfahren als Parteien beizuziehen. Um solche „Großverfahren“ effizienter und kostengünstiger abwickeln zu können, wurden eigene Verfahrensregelungen geschaffen. Die Behörde kann ein Großverfahren (bereits ab 100 möglichen Beteiligten) mit der Veröffentlichung eines Edikts auf der Website der RTR-GmbH einleiten und in der Folge die Kommunikation mit den Beteiligten weitgehend elektronisch führen, um den Verwaltungsaufwand geringer zu halten und den Zugang der Parteien zu Aktenbestandteilen zu beschleunigen. Auch die zuletzt im Jahr 2009 eingeleiteten Marktanalyseverfahren waren bereits als Mehrparteienverfahren zu führen, die Großverfahrensregelungen waren damals aber noch nicht in Kraft.

### 3. Das neue Marktanalyseverfahren M 1/12

Die TKK beschloss in ihrer Sitzung vom 9. Jänner 2012, ein Marktanalyseverfahren auf der Basis dieser neuen Vorschriften einzuleiten. Dieses Verfahren weicht in verschiedener Hinsicht wesentlich von den bisher geführten Marktanalyseverfahren ab:

#### 3.1. Inhalt und Ablauf des Verfahrens M 1/12

Wie bereits erwähnt, ist die TKK nunmehr auch zur Definition der „relevanten“ Märkte, also der der Regulierung nach dem Telekom-Recht unterliegenden Märkte, zuständig. Auch diese Marktdefinition erfolgt nunmehr durch Bescheide der TKK. Da es somit im Unterschied zur bisherigen Rechtslage keine Marktdefinitionsverordnung der RTR-GmbH mehr gibt, steht bei der Einleitung des Marktanalyseverfahrens formal nicht fest, welche Märkte für die Regulierung relevant sein werden. Die TKK hat deshalb – anders als bisher – nicht mehrere Verfahren für bereits bekannte relevante Märkte eingeleitet, sondern nur ein einheitliches Verfahren für alle möglichen Märkte.

**TKK definiert  
„relevante Märkte“**

Gleichzeitig hat die TKK einen umfangreichen Gutachtensauftrag an Amtssachverständige der RTR-GmbH erteilt. Diese haben – unter regelmäßiger Berichtspflicht an die TKK – wettbewerbsökonomische Gutachten zu erstellen, die folgende Themen zu behandeln haben:

- (i) Die Abgrenzung von Märkten im Bereich elektronischer Kommunikationsdienste und -netze: Dabei haben die Gutachter nach den Grundsätzen des Wettbewerbsrechtes vorzugehen und zu prüfen, welche Märkte „relevant“ im ökonomischen Sinn sind. Ausgangspunkt sind neben der sogenannten „Märkteempfehlung“ der Europäischen Kommission auch die aktuell der Regulierung unterliegenden Märkte.
- (ii) Wettbewerbsanalyse: Die Amtssachverständigen haben für die TKK die Grundlagen aufzubereiten, ob auf diesen relevanten Märkten jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder effektiver Wettbewerb gegeben ist.
- (iii) Regulierungsaufgaben: Stellen die Amtssachverständigen Wettbewerbsprobleme fest, haben sie darzulegen, welche spezifischen regulatorischen Verpflichtungen aus ökonomischer Sicht geeignet wären, diesen Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken.

Wenn aufgrund eines Gutachtens abzusehen ist, welche Märkte relevant sein werden und wie die Wettbewerbsbedingungen auf diesen Märkten beschaffen sind, wird das Verfahren M 1/12 in einzelnen Teilverfahren für jeden dieser (voraussichtlich) zu regulierenden Märkte getrennt weitergeführt. In jedem dieser Teilverfahren wird die TKK zu Beginn eine mündliche Verhandlung abhalten, zu der grundsätzlich alle Parteien des einheitlichen Ausgangsverfahrens (siehe unten Punkt 3.2) geladen werden. Wie bisher geht die Parteistellung aber verloren, wenn eine Partei nicht zur

Verhandlung erscheint oder nicht rechtzeitig (d.h. schriftlich spätestens am Tag vor der Verhandlung oder mündlich in der Verhandlung) Vorbringen erstattet.

Die abschließende Entscheidung der TKK über die Regulierung eines bestimmten Marktes wird dann in diesen Teilverfahren getroffen. Auch künftig wird es also für jeden regulierten Markt einen eigenen Bescheid der TKK geben.

### 3.2. Anwendung der Verfahrensregelungen für Großverfahren

Das Verfahren M 1/12 wird erstmals nach den oben genannten (durch die TKG-Novelle 2011 nur mehr geringfügig adaptierten) Großverfahrensregelungen geführt. Das bedeutet Folgendes:

**Einleitung des  
Verfahrens mittels  
Edikt auf [www.rtr.at](http://www.rtr.at)**

Wegen der großen Zahl der potenziell Betroffenen bzw. Parteien erfolgt keine persönliche Verständigung von Parteien über die Verfahrenseinleitung. Die Einleitung wurde vielmehr durch ein auf der Homepage der RTR-GmbH veröffentlichtes Edikt kundgemacht ([http://www.rtr.at/de/tk/Edikt\\_M\\_1\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/Edikt_M_1_12)). Für alle potenziell Betroffenen bedeutet das, dass sie ihre Parteistellung (und damit sämtliche damit verbundenen Rechte, wie Akteneinsicht, Zustellung von Aktenbestandteilen, Anfechtungsmöglichkeit der Bescheide) verlieren, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Veröffentlichung dieses Edikts, das ist bis längstens 20. Februar 2012, ihre Betroffenheit der TKK schriftlich glaubhaft machen.

Allen Betreibern, die an den Themen der Marktdefinition und Marktanalyse Interesse haben und sich daher am Verfahren beteiligen wollen, ist daher anzuraten, fristgerecht gegenüber der TKK bekanntzugeben, in welcher Weise sie von deren Entscheidung betroffen sein könnten. Diese Glaubhaftmachung soll unter Angabe der Geschäftszahl des Verfahrens, M 1/12, grundsätzlich per E-Mail an die Adresse [marktanalyse@rtr.at](mailto:marktanalyse@rtr.at) gesendet werden. Ersatzweise kann sie allerdings auch postalisch an die RTR-GmbH als Geschäftsstelle der TKK erfolgen.

Die Anwendung der Großverfahrensregelungen bedeutet auch, dass die TKK das Verfahren unter „Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationswegen“ führen wird. Zustellungen an die Parteien werden daher über das e-Government-Portal der RTR-GmbH erfolgen. Die Zustellung von Aktenbestandteilen – z.B. des Gutachtens – erfolgt dabei durch eine Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at/de/tk/Bekanntmachungen>). Die jeweils zuzustellenden Aktenstücke werden gleichzeitig auf dem e-Government-Portal der RTR-GmbH zum Abruf durch die Parteien bereitgestellt (<https://egov.rtr.at>). Unter dem Menüpunkt „Laufende Verfahren“ können diese dann zur Geschäftszahl M 1/12 abgerufen werden. Die für den Einstieg in das e-Government-Portal der RTR-GmbH notwendigen Login-Daten (Benutzername und Passwort) sollten den Parteien von der Anmeldung ihrer Allgemeingenehmigung bekannt sein, können aber bei Bedarf und auf Anfrage auch nochmals übermittelt werden. Zu beachten ist, dass Zustellungen über dieses elektronische Kommunikationssystem nach dem Zustellgesetz am dritten Werktag nach dem erstmaligen

Bereithalten des Aktenbestands als bewirkt gelten. Zur besseren Information der Parteien wird, sofern der RTR-GmbH eine E-Mail-Adresse einer Partei vorliegt oder im Verfahren bekannt gegeben wird, eine Information über die Zustellung neuer Aktenbestandteile zusätzlich auch an diese E-Mail-Adresse übermittelt. In Ausnahmefällen können Zustellungen auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

### **Akteneinsicht elektronisch möglich**

Über das e-Government-Portal der RTR-GmbH können die Parteien auch jederzeit elektronisch Akteneinsicht in den Verfahrensakt nehmen und sich Aktenbestandteile (neuerlich) downloaden.

### **4. Zeitplan des Marktanalyseverfahrens M 1/12**

Wie oben dargestellt wurde, werden immer dann, wenn bestimmte Märkte definiert und abschließend analysiert wurden, Entscheidungen der TKK über diese Märkte mit gesonderten Bescheiden erlassen werden. Das Verfahren M 1/12 wird in diesem Sinn – durch zeitlich gestaffelte Einzelentscheidungen – voraussichtlich bis Herbst 2012 insgesamt abgeschlossen sein.

## **Terminavisos Salzburger Telekom-Forum**

Das Salzburger Telekom-Forum findet heuer am 27. und 28. August statt. Das Programm folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

### **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz**

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Medieninhaber (Verleger): | Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH   |
| Unternehmensgegenstand:   | Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich,<br>1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79,<br>FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich                                 |
| Geschäftsführer:          | Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekommunikation und Post) und Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien)  |
| Aufsichtsrat:             | Dr. Harald Glatz, Dr. August Reschreiter, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer,<br>Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Brigitte Hohenecker, Dr. Dieter Staudacher,<br>DI Martin Ulbing |
| Grundlegende Richtung:    | Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation und Post<br>sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.  |

#### **Hinweis**

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.